26 Cg 65/21w

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Wiener Neustadt erkennt durch den Richter Mag. Dachsberger in der Rechtssache der klagenden Partei der **Bundesarbeitskammer**, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien wider die beklagte Partei **Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH**, FN 116049k, Carolusstraße 3, 2680 Semmering, vertreten durch Hofbauer & Wagner Rechtsanwälte KG in 3100 St. Pölten, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert 34.900,- Euro) s.A., nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht :

1. Die Beklagte ist schuldig, binnen sechs Monaten die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

KLAUSEL 1 (Punkt 1.1. der AGB)

„1.1. Die SHB GmbH schließt Verträge mit ihren Vertragspartnern ausschließlich aufgrund dieser AGB. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Erfolgt eine solche Zusendung von Bedingungen des Vertragspartners, verzichtet dieser auf daraus entspringende Rechtswirkungen.“

KLAUSEL 2 (Punkt 1.1. der AGB)

„(...) Die AGB bleiben auch bei allfälliger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig.“

KLAUSEL 3 (Punkt 1.2. der AGB)

„1.2. Jegliche Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung der AGB oder von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Vertragspartnern bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.“

KLAUSEL 4 (Punkt 1.3. der AGB)

„1.3. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaft zurechenbare Personen nicht bevollmächtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen AGB oder sonstigen Erklärungen der Gesellschaft abgehen."

KLAUSEL 5 (Punkt 1.4. der AGB)

„1.4. Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie von der Gesellschaft firmenmäßig schriftlich bestätigt werden."

KLAUSEL 7 (Punkt 1.6. der AGB)

„1.6. Durch die Nutzung eines gültigen Tickets kommt zwischen dem jeweiligen Seilbahn- bzw. Liftunternehmen und dem Nutzer ein Beförderungs- und Pistenbenützungsvertrag zustande. Der Kunde unterwirft sich hiermit ausdrücklich den hier festgehaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie den jeweiligen Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Seilbahn- und Liftgesellschaft deren Anlage er benützt."

KLAUSEL 8 (Punkt 2.1. der AGB)

„2.1. Angebote der Gesellschaft sind grundsätzlich freibleibend und auch nach Einlangen der Stellungnahme des Vertragspartners hierzu für die Gesellschaft abänderbar oder widerrufbar. Alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sind ebenfalls unverbindlich."

KLAUSEL 9 (Punkt 2.2. der AGB)

„2.2. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von der Gesellschaft durch diese übernommen oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Gesellschaft jenes Entgelt geltend machen, das ihrer aktuell gültigen Preisliste oder ihrem üblichen Entgelt entspricht."

KLAUSEL 10 (Punkt 2.3. der AGB)

„2.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen."

KLAUSEL 11 (Punkt 3.1. der AGB)

„3.1. Liftkarten sind nicht übertragbar und müssen innerhalb der Kontrollzone vorgezeigt werden."

KLAUSEL 13 (Punkt 3.3. der AGB)

„(...) Eine Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen und aus der aktuellen Wintersaison stammenden KeyCards erfolgt an den Kassen. Für KeyCards, welche aus Vorsaisonen stammen, besteht kein Anspruch auf Rücknahme und Rückzahlung der Depot-Gebühr."

KLAUSEL 14 (Punkt 3.4. der AGB)

„3.4. Eine Fehlfunktion einer Liftkarte ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden."

KLAUSEL 15 (Punkt 3.5. der AGB)

„3.5. Nach dem Ende der Wintersaison erfolgen ausnahmslos keine weiteren Rückvergütungen."

KLAUSEL 16 (Punkt 3.5. der AGB)

„(...) Die Nichtausnutzung eines Tickets aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsstörungen und –unterbrechungen, infolge der Pandemie, der Sperre von Skiabfahrten oder Anlagen sowie unvorhergesehene Abreise geben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer."

KLAUSEL 17 (Punkt 4.1. der AGB)

„4.1. Bei Unfall oder Krankheit des Vertragspartners steht diesem kein Anspruch – aus welchem Rechtsgrund auch immer – auf Rückvergütung des Entgeltes für die Liftkarte zu; allfällige Rückvergütungen sind reine Kulanzleistungen und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Voraussetzung für derartige Kulanzleistungen ist jedenfalls die unverzügliche Hinterlegung der Liftkarte des Verunfallten/Erkrankten an einer Talkassa sowie die Beibringung eines ärztlichen Attestes eines am Semmering und Umgebung ansässigen Arztes oder Krankenhauses."

KLAUSEL 18 (Punkt 4.2. der AGB)

„4.2. Das Entgelt für Tageskarten ist keinesfalls rückvergütungsfähig."

KLAUSEL 19 (Punkt 4.3. der AGB)

„4.3. Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrungen

von Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten usw. begründen keinen Anspruch auf Rückvergütung."

KLAUSEL 20 (Punkt 5.3. der AGB)

„5.3. Die missbräuchliche Verwendung sowie die unzulässige Weitergabe von Liftkarten führt zum entschädigungslosen Entzug sowie Zahlungspflicht einer Strafzahlung in Höhe von zumindest € 100,00. Die Gesellschaft behält sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten."

KLAUSEL 21 (Punkt 5.4. der AGB)

„5.4. Sofern Leistungen der Gesellschaft ohne gültiger Liftkarte in Anspruch genommen werden, entsteht neben der Verpflichtung das entsprechende Beförderungsentgelt nachzuzahlen auch die Zahlungspflicht einer Strafzahlung in Höhe von zumindest € 100,00. Die Gesellschaft behält sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten."

KLAUSEL 22 (Punkt 5.5. der AGB)

„5.5. Bei ermäßigten Liftkarten (Kinder, Jugendliche) ist immer ein Altersnachweis vorzuweisen bzw. mitzuführen; mangels solchen behält sich die Gesellschaft vor, die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Beförderungsentgelt in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten."

KLAUSEL 23 (Punkt 6.1. der AGB)

„6.1. Verlorene Liftkarten können, dies grundsätzlich unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer, nicht ersetzt werden."

KLAUSEL 24 (Punkt 6.2. der AGB)

„6.2. Der Verlust einer Saisonkarte oder eines Wahl-Skipasses 3,4,5,6,7 bzw. 10-aus-Saison ist umgehend bei einer der Kassen zu melden. Gegen Entrichtung einer Manipulationsgebühr kann die verlorene Karte gesperrt und eine neue ausgestellt werden."

KLAUSEL 25 (Punkt 6.3. der AGB)

„6.3. Der nachträgliche Umtausch sowie die Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer von bereits gebuchten oder gelösten Liftkarten, auch von Saisonkarten ist nicht möglich." […]

KLAUSEL 26 (Punkt 6.4. der AGB)

„6.4. Sofern Liftkarten und/oder Saisonkarten vergessen wurden oder nicht mitgeführt werden, ist eine entsprechende Tageskarte zu kaufen, wobei das Entgelt hierfür nicht rückerstattet wird."

KLAUSEL 27 (Punkt 7.2. der AGB)

„7.2. Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten etc. verlängert nicht die Leistungszeit und berechtigt den Vertragspartner nicht, Ansprüche gegen die Gesellschaft, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend zu machen."

KLAUSEL 28 (Punkt 7.3. der AGB)

„7.3. Soweit rechtlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche – dies jedenfalls jedoch im Falle einer leichten Fahrlässigkeit – aufgrund eines Verzuges auf Seiten der Gesellschaft ausgeschlossen."

KLAUSEL 29 (Punkt 7.4. der AGB)

„7.4. Bei Unmöglichkeit der Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen und steht dem Vertragspartner jedenfalls kein Schadenersatzanspruch zu."

KLAUSEL 30 (Punkt 7.5. der AGB)

„7.5. Es kann aus meteorologischen und betrieblichen Gründen sowie in Abhängigkeit von der Auslastung ein eingeschränktes Lift- und Pistenangebot angeboten werden." [...]

KLAUSEL 31 (Punkt 8.1. der AGB)

„8.1. Im Falle des Schadenersatzes haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner."

KLAUSEL 32 (Punkt 8.2. der AGB)

„8.2. Sofern die Gesellschaft – aus welchem Rechtsgrund auch immer – aufgrund einer Haftung in Anspruch genommen wird, ist die Haftsumme mit der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung begrenzt."

KLAUSEL 33 (Punkt 8.3. der AGB)

„8.3. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die einem Pistenbenützer oder Vertragspartner durch das Fehlverhalten anderer entstehen."

KLAUSEL 34 (Punkt 9.1. der AGB)

„9.1. Die an allen Talstationen aushängenden Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen sowie für das Verhalten im Bahnbereich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beförderungsbedingung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen hat haftungsrechtliche Folgen."

KLAUSEL 36 (Punkt 10.1. der AGB)

„10.1. Zum Einkauf im Online-Shop sind nur Personen ab dem 18. Lebensjahr berechtigt."

KLAUSEL 37 (Punkt 10.3. der AGB)

„(...) Der Gast trägt die alleinige Verantwortung für einen vollständigen und leserlichen Ausdruck der Buchungsbestätigung und muss diesen Ausdruck während seines Besuchs im Skigebiet zu Dokumentationszwecken mitführen."

KLAUSEL 39 (Punkt 10.5. der AGB)

„10.5. Bei den von SHB GmbH angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 5 c Abs 4 Z 2 KSchG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Der Gast hat daher kein Rücktrittsrecht (§ 5f Z 7 KSchG)."

KLAUSEL 41 (Punkt 10.7. der AGB)

„10.7. Der Gast ist nicht berechtigt, mehrere Ausdrucke derselben Buchungsbestätigung herzustellen oder die Buchungsbestätigung, in welcher Form auch immer, zu vervielfältigen, zu reproduzieren oder weiterzusenden."

KLAUSEL 43 (Punkt 10.8. der AGB)

„10.8. Mit der Verwendung des E-Tickets akzeptiert der Benützer die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Skigebiets SHB GmbH."

KLAUSEL 44 (Punkt 10.9. der AGB)

„10.9. Der Gast anerkennt durch Anklicken der Erklärung ‚Ich akzeptiere die AGB' die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen."

KLAUSEL 45 (Punkt 10.9. der AGB)

„(…) Abweichungen von diesen Nutzungsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden."

KLAUSEL 46 (Punkt 10.10. der AGB)

„10.10. Sollte eine Zahlung vor Besichtigungsbeginn rückbelastet werden, wird das E-Ticket für ungültig erklärt."

KLAUSEL 47 (Punkt 10.12. der AGB)

„10.12. Bei Inanspruchnahme von ermäßigten Preisen für Kinder- und Jugendtickets hat die Legitimation für den Preisnachlass durch Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises auf Verlangen des Kontrollpersonals im Skigebiet zu erfolgen."

KLAUSEL 48 (Punkt 10.13. der AGB)

„10.13. SHB GmbH haftet dem Gast nicht für Schäden aus der unbefugten Vervielfältigung oder dem Missbrauch seiner Buchungsbestätigung, es sei denn, dass SHB GmbH diesen Schaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat."

KLAUSEL 49 (Punkt 10.14. der AGB)

„10.14. SHB GmbH ist für allfällige Probleme beim Ausdruck der Buchungsbestätigung durch den Gast nicht verantwortlich. Ebenso ist SHB GmbH nicht für die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit der vom Gast angegebenen Email-Adresse sowie allfällige Probleme, die sich aus einer fehlerhaft bekannt gegebenen oder nicht funktionierenden Email-Adresse ergeben, verantwortlich."

KLAUSEL 50 (Punkt 10.15. der AGB)

„10.15. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung aus anderen als den in Punkt 10.14 genannten Gründen haftet SHB GmbH, sofern zumindest grobe Fahrlässigkeit seitens SHB GmbH vorliegt."

KLAUSEL 51 (Punkt 10.16. der AGB)

„10.16. Bei den von SHB GmbH und den jeweiligen Liftgesellschaften und Freizeiteinrichtungen angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Kunden steht demnach kein Rücktrittsrecht gem. § 11 Abs. 1 FAGG zu." […]

KLAUSEL 52 (Punkt 10.17. der AGB)

„10.17. Der Kunde hat außerdem kein Rücktrittsrecht bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingten Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrungen von Skiabfahrten,Überfüllung von Pisten, Krankheit des Ticketbesitzers usw. Es gibt daher keinen Anspruch auf Rückvergütung und die Kunden sind nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung entbunden."

KLAUSEL 54 (Punkt 10.18. der AGB)

„(…) Eine Rückvergütung kann nur bei Sportverletzung, unter Beibringung eines ärztlichen Attestes eines örtlichen Arztes/Krankenhauses und umgehender Hinterlegung des Skipasses an der Hauptkassa von SHB GmbH erfolgen. Der Anteil der Rückvergütung richtet sich nach dem Kaufwert und der Benützungsdauer eines Skipasses."

KLAUSEL 55 (Punkt 10.18. der AGB)

„Keine Rückvergütung bei Skipassberechtigungen bis zu einem Tag Gültigkeit."

KLAUSEL 56 (Punkt 10.19. der AGB)

„(…) Urkunden- bzw. Dokumentenfälschung und Falschangaben von Jahrgangsdaten bzw. die vorsätzliche Falscheingabe einer Personengruppe im SHB GmbH Online Ticket Shop hat den ersatzlosen Entzug der Berechtigung und den Beförderungsausschluss zur Folge. SHB GmbH hat darüber hinaus das Recht, Bestellungen und Buchungen jederzeit zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Kunde gegen die aufgestellten Bedingungen verstößt oder diese zu umgehen versucht, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurde."

KLAUSEL 57 (Punkt 10.19 der AGB)

„(…) Der Missbrauch wird zusätzlich mit einem Bußgeld von mindestens € 50,00 sowie dem Entgelt zum Volltarif des ordnungsgemäßen Kartenwertes und mit Anzeige geahndet."

KLAUSEL 58 (Punkt 10.19. der AGB)

„(…) Für den Bezug von ermäßigten Leistungen (Kind, Jugend, U25) ist ohne Ausnahme ein Altersnachweis mitzuführen."

KLAUSEL 59 (Punkt 10.20. der AGB)

„10.20. Die erfolgreich durchgeführte Onlinebuchung stellt ein Vertragsangebot seitens des Kunden an SHB GmbH bzw. die Mitgliedsgesellschaften dar."

KLAUSEL 60 (Punkt 10.20. der AGB)

„(…) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Bestellvorgang nach Betätigung des Buttons ‚Kaufen' nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann. Nach bestätigender Prüfung der Verfügbarkeit und der angegebenen Zahlungsdaten durch SHB GmbH wird die Buchungsanfrage in einer Buchungsbestätigung per Mail positiv beantwortet. Der Vertragsabschluss tritt mit Erhalt der Buchungsbestätigung ein."

KLAUSEL 61 (Punkt 10.20. der AGB)

„(…) Bei einem Ausfall der Netzwerkverbindung gelten ausschließlich die durch SHB GmbH im Kassasystem erfassten Daten."

KLAUSEL 62 (Punkt 10.20 der AGB)

„(…) Die elektronische Bestellbestätigung (E-Mail Bestätigung) von SHB GmbH dient als einziger zulässiger Nachweis der ordnungsgemäß getätigten Buchung und ist daher vom Kunden mitzuführen und im Falle von Reklamationen dem Personal der jeweiligen Liftgesellschaft zusammen mit dem gebuchten Datenträger vorzuweisen."

KLAUSEL 63 (Punkt 10.20. der AGB)

„(…) Sollte der Kunde von der gekauften Leistung aus welchem Grund auch immer - außer aus Verschulden des Betreibers der Liftanlage - nicht Gebrauch machen, berührt dies den Vertrag nicht und enthebt den Kunden auch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (siehe Rücktrittsbestimmungen Punkt 5)."

KLAUSEL 64 (Punkt 10.20. der AGB)

„(…) Reklamationen sind ausschließlich an den Betreiber der jeweiligen Liftgesellschaft zu richten."

KLAUSEL 65 (Punkt 10.22. der AGB)

„10.22. SHB GmbH bedient sich bei der technischen und finanziellen Abwicklung der elektronischen Buchung direkt. Art und Umfang der gebuchten Leistung sind zudem an die allgemeinen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Liftgesellschaften in SHB GmbH gebunden."

KLAUSEL 66 (Punkt 10.22. der AGB)

„(...) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Vorverkaufsbonus, sollte die Buchung der Saisonkarte über Internet aus beliebigen Gründen nicht innerhalb des Vorverkauf-Zeitrahmens möglich sein."

KLAUSEL 67 (Punkt 11.2. der AGB)

„11.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner wird das für A-2680 Semmering jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Gesellschaft kann jedoch den Vertragspartner auch an einem anderen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen."

KLAUSEL 68 (Punkt 12.1. der AGB)

„12.1. Soweit personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese zur Bearbeitung von Anfragen und/oder Buchungen, für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie für administrative Zwecke verwendet."

KLAUSEL 69 (Punkt 12.2. der AGB)

„12.2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt."

KLAUSEL 70 (Punkt 12.3. der AGB)

„12.3. Personenbezogene Daten werden weder an Dritte verkauft noch anderweitig vermarktet. Die personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies für die geschäftliche Abwicklung notwendig ist oder zuvor eingewilligt wurde; eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auch kann es notwendig sein, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorgänge, persönliche Daten offen gelegt werden müssen."

KLAUSEL 71 (Punkt 13.1. der AGB)

„13.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzten, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke."

KLAUSEL 72 (Punkt 13.2. der AGB)

„13.2. Schriftliche Erklärungen (insbesondere das Bestätigungs-Email mit der Buchungsnummer) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Gast bekannt gegebene Adresse gesandt werden."

KLAUSEL 73 (Punkt 13.3. der AGB)

„13.3. Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Nutzungsbedingungen bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung."

KLAUSEL 74 (Punkt 13.3. der AGB)

„(…) Der Gast nimmt zur Kenntnis, dass von SHB GmbH eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten abweichende Zusagen zu machen."

KLAUSEL 75 (Punkt 13.4. der AGB)

„13.4. Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; eine Übertragung durch den Vertragspartner ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig."

KLAUSEL 76 (Punkt 13.5. der AGB)

„13.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Soweit zwingende gesetzliche oder völkerrechtliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für Semmering örtlich und sachlich zuständige Gericht als vereinbart."

3. Der Klägerin wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal im redaktionellen Teil der Samstags-Regionalausgabe der „Kronen Zeitung“ für die Bundesländer Wien und Niederösterreich auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

4. Die Beklagte ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 90 Tagen auf der Website www.semmering.com, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website, unter der sodann hiefür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website www.semmering.com zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, –farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website www.semmering.com im Textteil üblich.

Landesgericht Wiener Neustadt
Abt. 7, am 30.01.2022
Mag. Gerhard Dachsberger
Richter des Landesgerichtes